

3. Die Durchführung der vom Ministerium der Justiz geleiteten Revisionen erfolgt in Abstimmung mit dem Präsidium des Obersten Gerichts.

In die Revisionsgruppen des Ministeriums der Justiz können Richter des Obersten Gerichts und anderer Gerichte, Vertreter anderer staatlicher Organe, wissenschaftlicher Institutionen und von gesellschaftlichen Organisationen einbezogen werden.

4. Die Auswertung der Revisionstätigkeit des Ministeriums der Justiz für die Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit und die Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht erfolgt durch

- Beratungen im Kollegium des Ministeriums der Justiz und durch Maßnahmen des Ministers der Justiz;
- die Information des Ministerrates über festgestellte Schwerpunkte in der Rechtspflege, durch Vorschläge über erforderliche Maßnahmen des Ministerrates oder seiner Organe sowie die Vorbereitung und Ausarbeitung gesetzlicher Bestimmungen durch das Ministerium der Justiz;
- die Übermittlung der Ergebnisse der Revision an das Präsidium des Obersten Gerichts;
- Mitteilungen an Organe der staatlichen Verwaltung, Wirtschaftsorgane und gesellschaftliche Organisationen über die im jeweiligen Bereich getroffenen Feststellungen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Kaderarbeit;
- Behandlung der Ergebnisse der Revision in den jeweiligen Bezirks- und Kreisgerichten;
- Veröffentlichungen in den entsprechenden Fachzeitschriften und anderen Publikationsorganen.

5. Zur Verbesserung der Tätigkeit der Gerichte und zur Unterstützung der Richter bei der einheitlichen und richtigen Gesetzesanwendung werden in Abstimmung mit dem Präsidium des Obersten Gerichts die Ergebnisse der Revisionen den anderen Gerichten zugänglich gemacht.

6. Werden durch die Revision fehlerhafte Entscheidungen der Gerichte festgestellt, regt das Ministerium der Justiz die Kassation an.